Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 27.

(Nr. 12816.) Erste Verordnung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. Vom 4. April 1924.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 4. März 1924 (Gesetzsamml. S. 123) wird folgendes verordnet:

I.

§ 34 Teil I Titel 38 der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten wird aufgehoben. Die Art der öffentlichen Bekanntmachung der Entmündigung einer Person wegen Verschwendung sowie der Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung (§ 687 Z. P. O.) bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

II.

Soweit in der Verordnung über Familiengüter in der Fassung vom 30. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 77), in dem Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367) und in der Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) eine öffentliche Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger vorgesehen ist, genügt die Anheftung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des bekanntzumachenden oder zuzustellenden Schriftstücks an die Bekanntmachungstafel der Auflösungsbehörde.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als an dem Tage erfolgt, an dem das Schriftstück an die Tafel angeheftet worden ist.

Das Schriftstück soll bis zum Tage des bekanntgemachten Termins oder bis zum Ablauf der durch die Bekanntmachung in Gang gesetzten Frist an der Tafel angeheftet bleiben.

Die Auflösungsbehörde ist befugt, noch andere Veröffentlichungen zu veranlassen.

III.

Die nach § 1 Nr. 7 des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse, vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) bekanntzumachenden Erlasse des Staatsministeriums und die durch sie bestätigten oder genehmigten Urkunden sowie die Ergänzungen und Änderungen solcher Erlasse und Urkunden sind, sofern das Staatsministerium im Einzelfalle keine andere Entscheidung trifft, im Amtsblatte der Regierung bekanntzumachen, in deren Bezirk der landschaftliche Kreditverein, das Kreditinstitut oder die Nebenanstalt ihren Sitz hat. Ist der Sitz Berlin, so erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatte der Regierung zu Potsdam.

IV.

Soweit auf Grund des § 15 Ziffer 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 241) Bekanntmachungen öffentlicher Feuerversicherungsanstalten und Veröffentlichungen der auf den Inhalt dieser

Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1924.

Bekanntmachungen bezüglichen Genehmigungen in die Regierungsamtsblätter aufzunehmen sind, kann von einer Wiedergabe des vollen Wortlauts abgesehen werden. In diesem Falle ist im Regierungsamtsblatt ein kurzer Hinweis über die erteilte Genehmigung abzudrucken, in dem den Beteiligten anheimgegeben wird, den vollen Wortlaut im Geschäftsraume der örtlichen Versicherungsorgane einzusehen.

Das gleiche gilt für die öffentlichen Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalten, denen die Vergünstigung der kostenfreien Aufnahme ihrer Bekanntmachungen in die Regierungsamtsblätter eingeräumt ist.

V.

Die gemäß § 42 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112) zu veröffentlichende Bekanntmachung der Nummern der ausgelosten Rentenbriefe hat durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in dem Monate zu erfolgen, in dem die Auslosung stattgefunden hat.

In die Amtsblätter der Regierungen ist ein kurzer Hinweis auf diese Bekanntmachung einzurücken.

Die Veröffentlichung der über die Vernichtung der Rentenbriefe aufgenommenen Verhandlung — § 48 a. a. O. — fällt fort.

VI.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12817.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager. Vom 31. März 1924.

Auf Grund der §§ 10, 13 und 15 der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1202) bestimme ich, was folgt:

§ 1.

Die im § 10 Abs. 3 der Reichsverordnung vom 17. Dezember 1923 von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle ist die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 2.

Für das Verfahren über die gemäß § 13 der Reichsverordnung vom 17. Dezember 1923 zulässige Beschwerde findet § 11 meiner Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener vom 7. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 325) entsprechende Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1924.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.